

„Erste Hilfe“ bei drohender Zwangsverrentung

Dieses Info-Blatt berücksichtigt den Rechtsstand, der laut einem Gesetzentwurf der Koalition ab dem 1.1.2008 gelten soll. Das Gesetz kann frühestens am 15.2.2008 beschlossen werden und soll dann rückwirkend in Kraft treten.

Sich wehren kann bares Geld wert sein!

„Vor Gericht und auf hoher See sind wir alle in Gottes Hand“ lautet ein Sprichwort. Und da die drohenden Zwangsverrentungen ein ganz neues Phänomen sind, gilt erst Recht: Niemand kann hellsehen und voraussagen, wie die Sozialgerichte im Streitfall entscheiden werden.

Trotzdem raten wir allen ALG-II-Beziehern, die gegen ihren Willen in eine Rente mit Abschlägen von bis zu 7,2 Prozent gezwungen werden sollen, „Rechtsmittel“ einzulegen:

Es kann gute Gründe geben, warum in Ihrem Fall eine Zwangsverrentung rechtswidrig sein kann – selbst wenn der Wortlaut des Gesetzes etwas anderes sagt. Noch wichtiger aber ist: Die Abschläge bei der Rente steigen mit jedem Monat an, den Sie vor dem 65. Geburtstag in Rente gehen. Und diese Abschläge wirken ein Leben lang! Deshalb ist es ein Vorteil, den Rentenantrag möglichst spät zu stellen – selbst dann, wenn Sie letztendlich vor Gericht verlieren. Gelingt es beispielsweise mit einem Widerspruch den Rentenantrag nur um einen Monat hinauszuzögern, dann bringt dies mehrere Hundert Euro – gerechnet auf die gesamte Bezugszeit der Rente. Gelingt es gar mit anderen Mitteln, die Zwangsrente um ein Jahr hinauszuzögern, dann kann dies mehrere Tausend Euro wert sein – bezogen auf die gesamte Bezugsdauer der Rente.

Mit diesem Info-Blatt wollen wir Sie informieren, wie Sie sich gegen eine Zwangsverrentung wehren können.

Was bedeutet „Zwangsverrentung“ eigentlich genau?


ALG-II-Bezieher sind verpflichtet andere Sozialleistungen in Anspruch zu nehmen, die gegenüber dem ALG II Vorrang haben. Ab Januar 2008 gehört dazu wohl auch eine Altersrente mit Abschlägen. Bisher schützte die so genannte „58er-Regelung“ davor, in eine Rente mit Abschlägen wechseln zu müssen. Dieser Schutz gilt ab 2008 nur noch für „Altfälle“ (siehe unten).

Ab 2008 können die fürs ALG II zuständigen Ämter ALG-II-Bezieher auffordern, eine vorgezogene Rente mit Abschlägen zu beantragen. Schlimmer noch: Kommt man der Aufforderung nicht nach, dann kann das Amt den Rentenantrag selbst stellen und zwar auch gegen den Willen des ALG-II-Beziehers! Daher kommt die Bezeichnung „Zwangsverrentung“.

Wen betrifft die Zwangsverrentung?

Nach dem eingangs erwähnten Gesetzentwurf wird künftig eine Zwangsverrentung ab einem Alter von 63 Jahren möglich. ALG-II-Bezieher, die 62 Jahre alt oder jünger sind, sind also nicht akut von der Zwangsverrentung bedroht.¹

Die Zwangsverrentung „funktioniert“ auch nur, wenn eine Altersrente vor 65 überhaupt beansprucht werden kann. Das ist keineswegs immer der Fall. So können beispielsweise zwar Frauen vor 65 mit Abschlägen in Rente gehen. Aber nur wenn sie ab dem 40. Lebensjahres mehr als 10 Jahre mit Pflichtbeitragszeiten zurückgelegt haben und insgesamt eine Mindestversicherungszeit von 15 Jahren erreichen.


Ausführliche Informationen dazu enthält das Info-Blatt der KOS „Wer kann wann frühestens in Rente gehen?“ 

Ausnahmen: „Altfälle“ und „Härtefälle“

Wer 63 oder 64 Jahre alt ist, bleibt trotzdem von einer Zwangsverrentung verschont, wenn es sich um einen „Altfall“ oder einen „Härtefall“ handelt.

Ein „**Altfall**“ liegt vor, wenn der Anspruch auf ALG II bereits vor dem 1.1.2008 bestanden hat.

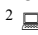
Ein „**Härtefall**“ liegt vor, wenn die Zwangsverrentung zu erheblichen und unzumutbaren Nachteilen führt.

Ausführlichere Informationen enthält das Info-Blatt der KOS „Wem droht die Zwangsverrentung?“ 

Wer gilt als „Härtefall“?

Laut Gesetz ist das Bundesarbeitsministerium befugt, in einer Rechtsverordnung zu bestimmen, in welchen Fällen „ausnahmsweise“ auch ab 63 nicht in eine Rente mit Abschlägen gewechselt werden muss. Diese Rechtsverordnung gibt es aber noch nicht. Die KOS

¹ Vorausgesetzt die Ämter halten sich an die gesetzliche Vorgaben.

²  Dieses Symbol weist auf weitere Infos und Mustertexte unter www.erwerbslos.de hin.

wird auf www.erwerbslos.de über die Verordnung informieren, sobald sie vorliegt.

Welche Nachteile bringt die Zwangsverrentung?

- Für jeden Monat, den Sie vor dem 65. Geburtstag in Rente geschickt werden, wird Ihre Rente um 0,3 Prozent gekürzt – und das lebenslänglich. Bei einem Rentenbeginn mit 63 (statt 65) beträgt die Kürzung 7,2 Prozent. Wenn (ab 2011) die „Rente mit 67“ kommt, dann steigen die Abschläge schrittweise auf bis zu 14,4 Prozent.
- Mit der Rente werden Sie aus dem „Leistungssystem ALG II“ komplett ausgeschlossen. Dann erhalten Sie auch keine „Eingliederungshilfen“ mehr. Ohne diese Hilfen haben Ältere aber oftmals keine Chance, eine Beschäftigung zu finden.
- Bei nicht existenzsichernden Kleinst-Renten kann weder ergänzend ALG II noch „Grundsicherung im Alter“ bezogen werden. Beides ist per Gesetz ausgeschlossen. Es bleibt nur die Sozialhilfe (Kapitel 3 SGB XII). Dann können aber die Kinder der Antragsteller zur Finanzierung herangezogen werden (Unterhaltsrückgriff) und der Vermögensfreibetrag liegt mit 1.600 € deutlich unter denen beim ALG II.

Ziel: Anerkennung als Härtefall

Bei der rechtlichen Gegenwehr geht es im Kern darum, dass Sie ebenfalls als „Härtefall“ anerkannt werden und somit vor der Zwangsrente geschützt sind. Und zwar auch dann, wenn Ihre besondere Lebenssituation in der Rechtsverordnung nicht ausdrücklich genannt wird. Wie kann das gehen?

Bei einem Gesetz, das vom Bundestag (und ggf. dem Bundesrat) beschlossen wurde, müssen sich die Sozialgerichte genau an den Wortlaut des Gesetzes halten. Bei Rechtsverordnungen ist das aber etwas anders. Die Sozialgerichte dürfen Entscheidungen treffen, die über den Wortlaut der Rechtsverordnung hinausgehen. Im Klartext heißt das: Ein Sozialgericht kann Ihren Einzelfall zum Härtefall erklären, auch wenn Ihre Situation in der Rechtsverordnung nicht als geschützter Härtefall aufgeführt ist. Deshalb kann die rechtliche Gegenwehr unter Umständen erfolgreich sein.

Wir halten es für möglich, dass ein Sozialgericht Sie auch unabhängig vom Wortlaut der Rechtsverordnung als Härtefall einstuft, wenn:




- Sie erwerbstätig sind und ALG II ergänzend zum Arbeitseinkommen beziehen („Aufstocker“),
- Sie ALG II ergänzend zu einer Sozialleistung beziehen, die auf eigenen Beiträgen beruht wie etwa Arbeitslosengeld I (denn mit der Zwangsverrentung würden diese grundgesetzlich geschützten Ansprüche vernichtet),
- Ihr Rentenanspruch unter Ihrem ALG-II-Anspruch liegt,
- Sie selbst gar kein ALG II beziehen und nur aufgrund der Konstruktion der Bedarfsgemeinschaft als „Hilfebedürftiger“ gelten,
- Sie an einer Qualifizierung oder einer anderen Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit teilnehmen,
- Sie eine Arbeitsstelle in Aussicht haben,
- Sie in absehbarer Zeit (ca. 6 Monate) die Regelaltersgrenze von 65 Jahren erreichen und dann ohne Abschläge in Rente gehen könnten,
- Sie nur deshalb nicht als geschützter „Altfall“ gelten, weil Sie den ALG-II-Bezug wegen einer Arbeitsaufnahme vorübergehend unterbrochen haben.

Diese Punkte sind nur Beispiele. Weitere Härtefälle sind denkbar.



Gut zu wissen ...

Wenn Sie sich mit dem Amt um die Zwangsverrentung streiten, dann hat Ihr Widerspruch beziehungsweise Ihre Klage „aufschiebende Wirkung“. Das heißt, das Amt darf vorläufig keinen Rentenanspruch in ihrem Namen stellen. Wegen dieser „aufschiebenden Wirkung“ ist es möglich, zumindest Zeit zu gewinnen und den Prozess der Verrentung hinauszuzögern. Im Regelfall wird Ihr Widerspruch abgelehnt werden und der Gang zum Sozialgericht notwendig sein. Davon sollten Sie sich nicht abschrecken lassen! Das Verfahren beim Sozialgericht ist relativ bürgerfreundlich und in der Vergangenheit haben sich die Sozialgerichte oft schützend vor die ALG-II-Bezieher gestellt und gegen die Ämter entschieden.

Vielleicht werden Sie auch eine so genannte „einstweilige Anordnung“ (siehe unten) beantragen müssen. Dieses Verfahren ist nicht so bekannt wie das Widerspruchsverfahren, aber gar nicht so kompliziert, wie man denkt. Um Formfehler zu vermeiden kann der Antrag auf eine „einstweilige Anordnung“ bei der Antragsstelle des Sozialgerichts mündlich zur Niederschrift gestellt werden.

So können Sie sich konkret gegen eine Zwangsverrentung wehren ...		
Zu Beginn des Verfahrens:		
Nr.	Wenn dann ...
1	Wenn das Amt Sie in einer Eingliederungsvereinbarung verpflichten will, ab 63 eine Rente mit Abschlägen zu beantragen...	... dann empfehlen wir, diese Eingliederungsvereinbarung nicht zu unterschreiben . Begründung: Sie haben einen wichtigen Grund die Eingliederungsvereinbarung abzulehnen (nämlich die unzumutbaren Nachteile der Zwangsverrentung). Aber aufgepasst: Es droht eine Kürzung von 30 Prozent gegen die Sie sich mit Widerspruch (und einem Antrag beim Sozialgericht auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs) wehren müssen.
2	Wenn das Amt Sie auffordert, mit Ihrem Renten-träger Ihren Versicherungsverlauf und Ihren Rentenanspruch zu klären und eine Renteninformation über die zu erwartende Rente beizubringen... Wichtig: Rentenanspruch klären? – Ja! Rente beantragen? – Nein!	... dann sollten Sie der Aufforderung nachkommen , aber dafür eine ausreichend lange Frist einfordern (siehe unter 4). Anmerkung: Eine solche Aufforderung des Amtes ist wohl zulässig, insofern noch Fragen zu Ihrem Rentenanspruch offen sind, die nur Sie mit dem Rentenversicherer klären können.
3	Wenn das Amt Sie schriftlich auffordert , einen Rentenantrag zu stellen...	... dann sollten Sie Widerspruch einlegen . → Siehe Musterwiderspruch 
4	... und Ihnen dafür nur eine kurze Frist (z.B. zwei Wochen) einräumt...	... dann sollten Sie schriftlich eine Verlängerung der Frist beantragen . Die längere Frist soll es Ihnen ermöglichen, sich von Ihrer Rentenversicherung beraten zu lassen. → Siehe Musterantrag auf Fristverlängerung  Tipp: Wir empfehlen zeitgleich – aber in zwei getrennten Schreiben! – Widerspruch einzulegen und eine längere Frist zu beantragen.
5	Ganz Wichtig: Unter Umständen müssen Sie zusätzlich zum Widerspruch und dem Antrag auf Fristverlängerung eine so genannte „einstweilige Anordnung“ (nach § 86b Abs. 2 SGG) beim Sozialgericht beantragen: Das Sozialgericht soll die fürs ALG-II zuständige Stelle verpflichten, vorläufig keinen Rentenantrag für Sie zu stellen. Eigentlich stoppt bereits Ihr Widerspruch das Verfahren der Zwangsverrentung. Es ist aber keineswegs gesichert, dass sich alle Ämter daran halten. Eine „einstweilige Anordnung“ ist notwendig, wenn Sie mitbekommen, dass das Amt Ihren Widerspruch nicht beachtet. Hinweise dafür sind beispielsweise: Das Amt sagt oder schreibt Ihnen, der Widerspruch wäre nicht zulässig, oder fordert Sie weiterhin auf Rente zu beantragen oder Unterlagen für den Rentenantrag beizubringen. → Siehe Informationen zur einstweiligen Anordnung 	
6	Wenn Ihr Sachbearbeiter Sie bei einem Gespräch im Amt mündlich auffordert , einen Rentenantrag zu stellen...	... dann sollten Sie eine schriftliche Aufforderung verlangen (falls diese kommt: siehe unter 3 und 4). Anmerkung: Die Aufforderung muss schriftlich erfolgen (laut BA-DH 5.21)

Fortsetzung: So können Sie sich konkret gegen eine Zwangsverrentung wehren ...

Zu Beginn des Verfahrens:		
Nr.	Wenn dann ...
7	<p>Wenn Sie gar nichts von der fürs ALG II zuständigen Stelle hören sondern Ihre Rentenversicherung schickt Ihnen ein Antragsformular für die Rente und bittet Sie, es auszufüllen und fehlende Unterlagen beizubringen...</p> <p>Anmerkung: Das heißt, das „ALG-II-Amt“ hat hinter Ihrem Rücken formlos für Sie bereits eine Rente beantragt.</p>	<p>... dann sollten Sie Ihrem Rentenversicherer mitteilen, dass Sie selbst nicht aufgefordert wurden, die Rente zu beantragen und dass der Antrag des „ALG-II-Amtes“ daher rechtswidrig ist und abzulehnen ist.</p> <p>Vorsorglich sollten Sie dabei den Antrag des Amtes zurücknehmen.</p> <p>➔ Siehe Musterschreiben an Rententräger </p>
Im weiteren Verlauf des Verfahrens:		
8	<p>Wenn das Amt Ihren Widerspruch (unter 3) ablehnt...</p>	<p>...dann sollten Sie Klage beim Sozialgericht einreichen und – falls noch nicht geschehen – unbedingt auch eine „einstweilige Anordnung“ beantragen (siehe unter 5)</p>
9	<p>Wenn das Amt Ihrem Antrag (unter 4) statt gibt und Ihnen eine ausreichende Frist einräumt ... (unwahrscheinlicher Fall)</p>	<p>... dann sollten Sie das Beratungsgespräch bei Ihrem Rentenversicherer wahrnehmen, Auskünfte zur Rentenhöhe einholen und vor Ablauf der neuen Frist Widerspruch gegen die Aufforderung, Rente zu beantragen, einlegen und zusätzlich eine „einstweilige Anordnung“ beantragen (siehe unter 5).</p>
10	<p>Wenn das Amt Ihren Antrag auf Fristverlängerung ablehnt...</p>	<p>... dann sollten Sie gegen die Ablehnung Widerspruch einlegen. In der Begründung des Widerspruchs können Sie die Argumente aus Ihrem Antrag auf Fristverlängerung wiederholen</p> <p>➔ Siehe Musterantrag auf Fristverlängerung </p> <p>Zusätzlich sollten Sie eine einstweilige Anordnung beantragen (siehe 5).</p>
	<p>Wenn das Amt alle Ihre legitimen Maßnahmen ignoriert und rechtswidrig einfach Ihren ALG-II-Bewilligungsbescheid aufhebt – also die Leistungen einstellt ...</p>	<p>... dann sollten Sie gegen den Aufhebungsbescheid Widerspruch einlegen und zusätzlich beim Sozialgericht beantragen, im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs herzustellen.</p>

Hinweis zum Haftungsausschluss: Die Tipps in diesem Info-Blatt sind sorgfältig recherchiert und geprüft worden. Dennoch gilt: Eine Haftung der Autoren bzw. der Koordinierungsstelle als Herausgeberin für Schäden ist ausgeschlossen.

Raum für Adresse / Kontaktdaten der Erwerbsloseninitiative oder Gewerkschaftsgliederung.